



UNIONCAMERE



HANDELS-, INDUSTRIE-,  
HANDWERKS- UND LAND-  
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

## STAY EXPORT – Information, Ausbildung und Begleitung im Ausland

### INTERESSENSBEKUNDUNG

#### ART. 1 - ZIELE

Im Rahmen des **Projektes Stay Export (2. Jahr)**, das von der Vereinigung der italienischen Handelskammern über den Fonds „Fondo Intercamerale di Intervento 2021“ in enger Verbindung mit den Maßnahmen des **Projektes SEI (Sostegno all'Export dell'Italia)** zur Unterstützung des italienischen Exports finanziert wird, startet die **Handelskammer Bozen** verschiedene Aktionen, um die **Exportunternehmen** in Hinblick auf die Schwierigkeiten auf den internationalen Märkten nach dem Corona-Notstand zu unterstützen und ihre Präsenz im Ausland zu stärken. Dazu werden verschiedene Orientierungs- und Betreuungsprozesse mit folgenden Schwerpunkten entwickelt:

- **Bereitstellung aktueller Informationen** über die Chancen und Risiken in den wichtigsten Partnerländern Italiens;
- **individuell gestaltete Fernbetreuung (Webmentoring)** über die italienischen Handelskammern im Ausland nach eingehender Bewertung der Interessen und Ressourcen sowie des tatsächlichen Potentials des jeweiligen Unternehmens in den einzelnen Ländern (<https://www.assocamerestero.it/camere>).

Die Handelskammer Bozen beabsichtigt 5 Unternehmen zu ermitteln, die Interesse an einer Teilnahme am Mentoringprozess im Rahmen des Projektes Stay Export haben.

Alle Dienste werden im Auftrag von Unioncamere vom Netzwerk der **italienischen Handelskammern im Ausland** angeboten und durchgeführt.

#### ART. 2 - ZIELGRUPPE

1. Teilnahmeberechtigt sind Kleinst-, kleine und mittelständische Unternehmen laut Begriffsbestimmung in Anhang I der Verordnung 651/2014/EU der Europäischen Kommission, sowie deren Genossenschaften und Konsortien mit Sitz und/oder Betriebsstätte in der Provinz Bozen. Um teilnehmen zu können, müssen die Unternehmen:

- a) im Handelsregister eingetragen sein, die Meldung über den Tätigkeitsbeginn an das V.W.V. - Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten der Handelskammer Bozen getätigt haben und einen Sitz und/oder eine Betriebsstätte (Lager oder Depot ausgenommen) in der Provinz Bozen haben;
- b) die Jahresgebühren an die Handelskammer vollkommen eingezahlt haben;
- c) keinem Insolvenzverfahren (z.B. Konkursverfahren, Geschäftsaufsicht, Ausgleichsverfahren, Zwangsliquidation im Verwaltungsweg) unterzogen sein und die Tätigkeit weder beendet noch unterbrochen haben;
- d) einer der folgenden Kategorien angehören:
  - „potentielle Exportunternehmen“: Unternehmen, die in den letzten drei Jahren nie exportiert haben, aber ein großes Interesse am Export zeigen und über entsprechende Kapazitäten und Potential für eine Präsenz im Ausland verfügen;
  - „gelegentliche Exportunternehmen“: Unternehmen, die in den letzten drei Jahren nur ein Jahr lang exportiert haben und/oder nur in einen oder zwei Märkte exportieren und/oder weniger als 20% ihres Umsatzes mit dem Export erzielen;

- „regelmäßige Exportunternehmen“: Unternehmen, die in den letzten drei Jahren mindestens zwei Jahre lang exportiert haben und/oder jene, die in mindestens drei ausländische Märkte exportieren und/oder über 20% ihres Umsatzes mit dem Export erzielen;
- Unternehmen, die in folgenden Sektoren tätig sind (unverbindliche, nicht abschließende Liste): Agrar/Lebensmittel (Wein, Öl, Backwaren, Käse, Fleisch- und Wurstwaren, etc.); Maschinenbau, Zulieferer und industrielle Automation; Mode, Einrichtung, Design und Haustechnik; Elektro- und Elektronikkomponenten; Gummi und Kunststoff; Gesundheitswesen (Pharmazeutik, elektromedizinische Geräte, PSA, etc.); Chemie und Kosmetik; ICT & Hightech; Automotive und andere Transportmittel; Baugewerbe (Hochbau, Fenster und Türen, Glas, Keramik, etc.); Umwelt und Energie. Die Handelskammern können auch Bewerbungen von Unternehmen aus anderen Sektoren in Betracht ziehen. Ausgeschlossen sind auf jeden Fall die Sektoren Beratung und Tourismus.

2. Um die unter d) angeführten Voraussetzungen nachzuweisen und so an der Maßnahme teilnehmen zu können, muss das Unternehmen auf der Website <https://www.sostegnoexport.it>, im Abschnitt für die Teilnehmer am Programm Stay Export (2. Jahr), ein Profil errichten und dazu den kurzen Fragebogen ausfüllen, der über den Link „*Sei un'impresa interessata a operare all'estero?*“ abgerufen werden kann. Die Erstellung des Profils ist eine verbindliche Voraussetzung für die Bewertung der Zulassung der interessierten Unternehmen.

### ART. 3 - TEILNAHME

1. Die Unternehmen, die an diesem Programm teilnehmen möchten, müssen auf der Website <https://www.sostegnoexport.it> im Bereich Programm Stay Export, 2. Jahr, wie oben angegeben, ein Profil errichten. In der Bewerbung geben die Unternehmen bis zu 12 mögliche Zielmärkte (in prioritärer Reihenfolge) nach geografischem Gebiet an (6 italienische Handelskammern im Ausland für Europa, 3 für Nord- und Südamerika, 2 für Asien und Australien, 1 für den Mittleren Orient und Afrika). Die Zuordnung erfolgt gemäß dem Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbungen, den von jedem Unternehmen angegebenen Prioritäten und den bei jeder italienischen Handelskammer im Ausland verfügbaren Plätzen.
2. Die im vorgesehenen Bereich zu erstellenden Profile müssen innerhalb 30.09.2021 eintreffen. Die Handelskammer Bozen kann bei entsprechenden Kapazitäten etwaige Fristverlängerungen mit verlängerter Zugangsmöglichkeit beschließen und diese den Unternehmen mitteilen.
3. Die Handelskammer Bozen behält sich das Recht vor, etwaige Ergänzungen von den Unternehmen anzufragen.

### ART. 4 - VORGESEHENE TÄTIGKEITEN UND TEILNAHMEMODALITÄTEN

1. Die Projektstätigkeiten sind in zwei Phasen unterteilt:
  - a) Bereitstellung von **Länderberichten der italienischen Handelskammern im Ausland** auf der Plattform „Sostegno export“, die in Bezug auf die Handelsbestimmungen und die bedeutendsten Marktchancen ständig aktualisiert werden;
  - b) Teilnahme an einem Webmentoring zur **Marktorientierung (Dauer 90 Minuten)**, das von der italienischen Handelskammer im Ausland mit internem Personal oder Einsatz externer Experten durchgeführt wird. Die Kosten in Höhe von 1.500 Euro werden gänzlich über das Projekt gedeckt. Es werden folgende Informationen angeboten: kultureller Ansatz im Zielland; Marktzutrittsbeschränkungen; Makrotrends des Wirtschaftssektors; operative Aspekte des Exports; Handelsstrategien; Investitionsmöglichkeiten. Zu diesem Dienst haben höchstens **5** Unternehmen Zugang.
2. Die Unternehmen, die zur zweiten Phase des Projektes (Webmentoring) zugelassen werden, erhalten eine entsprechende Mitteilung seitens des Verantwortlichen des Verfahrens.
3. Die ausgewählten Unternehmen, welche die Zulassungsbestätigung erhalten und aus schwerwiegenden und nicht vorhersehbaren Gründen an der Teilnahme verhindert sein sollten, müssen dies spätestens 7 Tage vor dem Veranstaltungsdatum mitteilen.

## ART. 5 - BEIHILFENRECHT

1. Die *De-minimis*-Beihilfen für das Webmentoring-Dienstpaket werden im Sinne der Verordnungen 1407/2013 und 717/2014 vom 27. Juni 2014 (ABl. L 190 vom 28.6.2014) gewährt.
2. Nach Maßgabe dieser Verordnungen darf der Gesamtbetrag der *De-minimis*-Beihilfen, die einem „einzigem“<sup>1</sup> Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren gewährt werden, den Höchstbetrag von 200.000 Euro (100.000 Euro für den gewerblichen Güterkraftverkehr) oder von 30.000 Euro im Fischerei- und Aquakultursektor nicht überschreiten.
3. Für alle Punkte, die nicht ausdrücklich in dieser Ausschreibung geregelt oder definiert sind, wird auf die obengenannten Verordnungen verwiesen: Auf jeden Fall darf die vorliegende Ausschreibung an keiner Stelle in Abweichung von den einschlägigen Bestimmungen genannter Verordnungen ausgelegt werden.

## ART. 6 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Im Sinne des G 241/90 „Neue Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren und zum Recht auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen“ i.g.F. wird das Verwaltungsverfahren für diese Interessensbekundung dem Service Internationalisierung in der Person des Verantwortlichen Dr. Irmgard Lantschner zugeteilt. Das Verfahren beginnt mit dem Datum der Protokollierung des Gesuchs.
2. Die Daten, die im Rahmen dieser Interessensbekundung und des Teilnahmegesuches erhoben werden, werden ausschließlich zu den Zwecken der Interessensbekundung mit oder ohne Einsatz informatischer Mittel unter strengster Beachtung der geltenden Gesetze und Verordnungen im Sinne des GVD 196/2003 und der EU-Verordnung 679/2016 verarbeitet.
3. Der Verantwortliche der Verarbeitung der gelieferten Daten ist die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen mit Sitz in Bozen, Südtiroler Straße 60.
4. Diese Interessensbekundung wird auf der digitalen Amtstafel veröffentlicht und über die Website der Handelskammer Bozen ([www.handelskammer.bz.it](http://www.handelskammer.bz.it)) verbreitet.

Bozen, 02.08.2021

DER GENERALSEKRETÄR  
Dr. Alfred Aberer

---

<sup>1</sup> Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 bezieht der Begriff „einziges Unternehmen“ alle Unternehmen mit ein, die innerhalb desselben Staates zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a) bis d) stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Von der Begriffsbestimmung des einzigen Unternehmens sind die Unternehmen ausgeschlossen, die über eine öffentliche Einrichtung oder natürliche Personen miteinander verbunden sind.